Stadt Fürth

TOP 03 -ö-

I. **Vorlage**

☒ zur Beschlussfassung
☐ als Bericht

Gremium	Verkehrsausschuss
Sitzungsteil	öffentlich
Datum	23.04.2007

bisherige Beratungsfolge		Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1							
2							
3							

Betreff
Flößaustraße – Tempo 30 auf Höhe des Hardenberg-Gymnasiums – Antrag der SPD Stadtratsfraktion Fürth

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

Beschlussvorschlag
Der Antrag wird abgelehnt.

Sachverhalt

Beantragt wurde die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in der Flößaustraße in Höhe des Hardenberg-Gymnasiums auf 30 km/h, alternativ die Anbringung eines Hinweiszeichens auf Schulkinder.

Die Flößaustraße ist als überörtliche Straße Bestandteil des städtischen Vorbehaltsnetzes. Es gilt die gesetzliche Höchstgeschwindigkeit 50 km/h. Die Beschränkung im Rahmen einer Tempo 30-Zone ist nicht möglich.

Es wurde weiter geprüft, ob die Geschwindigkeit im Rahmen eines Streckenverbots herabgesetzt bzw. ob alternativ durch ein Z. 136 „Achtung Kinder“ auf Schulkinder hingewiesen werden kann.

Die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen, aber auch von Gefahrenzeichen setzt das Vorhandensein einer außergewöhnlichen Gefahrenlage voraus. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten muss diese Gefahrenlage dass allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung, z. B. der Gesundheit der Verkehrsteilnehmer, e r h e b l i c h übersteigen.

Eine außergewöhnliche Gefahrenlage kann von keiner der beteiligten Sicherheitsbehörden festgestellt werden. Der betroffene Straßenabschnitt ist äußerst übersichtlich ausgebaut. Wesentlich trägt dazu bei, dass sich zwischen Gehweg und Fahrbahn zusätzlich ein Radweg befindet. Höhere Geschwindigkeiten sind wegen des Fahrbahnteilers nicht möglich. Polizeiliche Messungen ergaben keine Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit.

§ 45 Abs. 9 StVO gibt den Straßenverkehrsbehörden verbindliche Anweisungen. Verkehrszeichen dürfen nur dort angeordnet werden wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Besondere Umstände sind z. B. eine gegenüber dem Durchschnitt ähnlicher Strecken signifikant erhöhte Unfallrate, die erkennbar mit der Ursache zusammenhängt, deren Bekämpfung das vorgesehene Verkehrszeichen dienen soll.

Es wurden innerhalb der letzten 5 Jahre keine Unfälle aufgrund nicht angepasster Geschwindigkeit im Bereich des Fahrbahnteilers festgestellt. Der einzig nennenswerte Unfall ereignete sich aufgrund eines Rotlichtverstoßes an der Ampelanlage in Höhe Sonnenstraße.

Ziel der Verkehrszeichen ist es die gesetzlichen Regelungen sinnvoll zu ergänzen, wobei nach dem Grundsatz zu verfahren ist sowenig Verkehrszeichen wie möglich anzuordnen. Ein Übermaß an Verkehrszeichen ist hinsichtlich der Verkehrssicherheit kontraproduktiv (bereits jetzt sind rund um das Schulzentrum insgesamt sechs Z. 136 mit Ausnahme in der Flößaustraße aufgestellt). Nicht nur die Bereitschaft und Fähigkeit des Kraftfahrers, eigenverantwortlich und mit ständiger intensiver Beobachtung des Verkehrsablaufs und des Umfeldes zu fahren kann beeinträchtigt werden. Auch seine Bereitschaft Verkehrszeichenanordnungen „ernst zu nehmen“ und stets sorgfältig zu beachten wird durch diesen „Abstumpfungseffekt“ geschmälert. Dies kann ein Sicherheitsdefizit dort bewirken, wo die Anordnung „auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist“.

Die Durchsetzung von Anordnungen, die nicht i. S. d. StVO „zwingend geboten“ sind, wäre der falsche Weg und könnte das –ohnehin sensible– Vertrauen der Verkehrsteilnehmer in die objektive Notwendigkeit von Maßnahmen zur „Führung“ des Verkehrs beschädigen. Der versuchsweise Abbau eines großen Teils außerörtlicher Verkehrsbeschränkungen im Bezirk Mittelfranken hat gezeigt, dass eine Reduzierung der Verkehrszeichen auf das angestrebte objektive Maß die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt, tendenziell eher begünstigt.

Von Seiten der Straßenverkehrsbehörde wird davon abgeraten lediglich mit der Aussage „Da kommt’s auf die paar Schilder auch nicht mehr an“ die Anordnung von Verkehrszeichen zu begründen. Diese geht ebenso konträr mit der Systematik der Verkehrsregelung wie die Aussage „Muss erst was passieren!“.

Finanzielle Auswirkungen ☒ nein ☐ ja Gesamtkosten €	jährliche Folgelasten ☐ nein ☐ ja €
Veranschlagung im Haushalt ☐ nein ☐ ja bei Hst. Budget-Nr. im ☐ Vwhh ☐ Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:	
Zustimmung der Käm liegt vor: ☐	Beteiligte Dienststellen: RA ☐ RpA ☐ weitere: ☐
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:	☐ ja ☐ nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt	☐ ja ☐ nein

II. POA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. SVA – zum Verkehrsausschuss

Fürth, Datum

_____

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:	Tel.:
Herr Kaiser	2250